

LANDTAGSSEKRETARIAT	
E	26. Sep. 2011

Initiative

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 64 Abs. 1 Ziff. 8
Aufgehoben

§ 96 Abs. 3

Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

In Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch gilt in Liechtenstein eine äusserst restriktive Gesetzgebung, welche es einer Frau verbietet, einen Abbruch sowohl im Inland als auch im Ausland vorzunehmen. Im Strafgesetzbuch wird der Schwangerschaftsabbruch mit Strafe bedroht. Es verbietet jeder Person, so auch einem Arzt oder der Frau selber, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen oder auch der Schwangeren, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, und stellt dies unter Strafe.

In den meisten europäischen Staaten gibt es Bestimmungen über eine sogenannte „Fristenlösung“ bzw. „Fristenregelung“, welche die Möglichkeit zu einem straflosen Schwangerschaftsabbruch binnen einer bestimmten Frist vorsehen. Darüber hinaus gibt es in fast allen Staaten – so auch in Liechtenstein – Bestimmungen, gemäss welchen ein Schwangerschaftsabbruch beim Vorhandensein sogenannter bestimmter „Indikationen“ als nicht strafbar angesehen wird.

In den Diskussionen um Schwangerschaftsabbrüche in Liechtenstein bzw. in Liechtenstein beheimateter Frauen kursiert immer wieder die unbestätigte Zahl von 50 Abbrüchen pro Jahr. Diese Abbrüche finden im nahen Ausland statt. Die Justiz erfährt wegen der Verschwiegenheit der betroffenen Frau sowie der ärztlichen Schweigepflicht nichts von diesen Vorgängen.

Diese Praxis zeigt, dass die Strafandrohung keinen besseren Schutz für das ungeborene Kind darstellt.

Grundsätzlich unterliegt die Diskussion des Themas Schwangerschaftsabbruch der Schwierigkeit, dass je nach persönlicher ethisch-moralischer Betrachtung völlig andere Massstäbe gesetzt werden, sei es betreffend den Beginn des Lebens, das Selbstbestimmungsrecht der Frau, die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens oder die Indikationen, die einen Abbruch rechtfertigen. Ungeachtet der jeweiligen Sichtweise gilt für die vorliegende Initiative die Grundhaltung, dass werdendes Leben von Beginn an schützenswert ist und in jedem Fall zu verhindern ist, dass der Schwangerschaftsabbruch zur Normalität wird.

Der vorliegenden Initiative liegen zwei Gedanken zugrunde:

- Eine Frau, die sich mit der eigenen Schwangerschaft in Konflikt befindet und daher den Gedanken an einen Abbruch in Erwägung zieht, befindet sich in einer persönlichen und von Dritten kaum nachempfindbaren Notlage. Sollte sie sich in dieser äusserst schwierigen Situation zu einem

Schwangerschaftsabbruch entschliessen, soll sie neben dieser ohnehin schweren seelischen Belastung nicht zusätzlich mit Strafe bedroht sein.

- Liechtenstein soll auch in Zukunft ein klares Signal betreffend die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens senden und verhindern, dass sich die Praxis des Schwangerschaftsabbruches im Land selber etabliert.

Die liechtensteinische Regelung in § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB geht sehr weit, da sie auf den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein abstellt. Die liechtensteinische Regelung umfasst damit eine sehr weite Form des sogenannten Weltrechtsprinzips. Gemäss diesem ist das nationale Strafrecht auch auf Sachverhalte anwendbar, die keinen spezifischen Bezug zum Inland haben, bei denen also weder der Tatort im Inland liegt, noch der Täter oder das Opfer die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates besitzen. Erforderlich ist aber, dass sich die Straftat gegen international geschützte Rechtsgüter richtet. Dies gilt insbesondere für solche Delikte, die unmittelbar nach Völkerrecht strafbar sind. Auf Grund der weitverbreiteten Fristenlösungen in europäischen Staaten erscheint es aber zweifelhaft, ob es sich beim Schwangerschaftsabbruch um eine Straftat gegen ein international geschütztes Rechtsgut handelt. Den zweiten Parameter, dass es sich um ein Delikt handelt, welches unmittelbar nach Völkerrecht strafbar ist, erfüllt die Bestimmung jedenfalls nicht.

Weder in den umliegenden noch in anderen europäischen Staaten gibt es eine vergleichbare Bestimmung zu § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB, welche das Personalitätsprinzip – über den Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit – z.B. auch auf den Wohnsitz der Schwangeren oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ausweitet. Die geltende Rechtslage kann somit als überschüssend erachtet werden.

Zusammengefasst erscheint die Beibehaltung des § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB, also die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches im Ausland, nicht mehr zeitgerecht. Mit der Aufhebung von § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB soll sichergestellt werden, dass Frauen, welche einen Abbruch im Ausland vornehmen lassen, von der Strafandrohung befreit sind.

Von vielen Seiten wird immer wieder bestätigt, dass es – wie auch immer eine gesetzliche Regelung in Liechtenstein aussieht – nicht der Wunsch einer Frau ist, einen Abbruch im eigenen Land vornehmen zu lassen. Hier suchen Frauen ohnehin die Anonymität und damit Distanz zum eigenen Wohnort.

Wie oben aufgeführt, soll eine Frau, die aus einer persönlichen Krise oder Notlage heraus einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt, nicht zusätzlich zur seelischen Belastung mit Strafe bedroht sein. Die Schwangere soll deshalb weitgehend entkriminalisiert werden. Es soll aber weiterhin daran festgehalten werden, dass sich in Liechtenstein die Praxis eines Schwangerschaftsabbruches nicht etabliert, also weder Ärzte noch andere Personen oder die Schwangere selbst den Abbruch vornehmen. Somit sollen beteiligte Dritte weiterhin strafbar sein. Die Schwangere soll aber nur mehr strafbar sein, wenn sie den Abbruch selbst vornimmt. Dieses Ziel kann mit der Streichung des Teilsatzes in § 96 Abs. 3 StGB „oder durch einen anderen zulässt“ (§ 96 Abs. 3 StGB „Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt ~~oder durch einen anderen zulässt~~, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen“), erreicht werden. Dies ist insofern konsequent, als dass die Initianten Abbrüche grundsätzlich nicht gutheissen, weder wenn diese vom Arzt, einer anderen Person oder von der Frau selber vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch muss das Thema „Beratung“ angesprochen werden. Es ist notwendig, dass für Frauen, die sich mit der Schwangerschaft in Konflikt befinden, mehr als eine Beratungsstelle zur Verfügung steht. Hier besteht Handlungsbedarf. Zudem erscheint es den Initianten wichtig, dass begleitend zu dieser gesetzlichen Änderung die Beratungsstellen in die Liste der Gesundheitsberufe mit den entsprechenden Qualifikationsmerkmalen und Anerkennungen aufgenommen werden. Die Initianten glauben nicht, dass die Pflichtberatung das richtige Mittel ist. Es mag wünschenswert sein, dass eine Frau Beratung in Anspruch nimmt, die Pflicht führt aber nicht zum Ziel. Einerseits wird in Ländern mit der reinen Fristenlösung weder der Beratungsnachweis eingefordert, noch könnte andererseits Liechtenstein diese Regelung auf andere Länder übertragen bzw. einfordern. Wenn eine Frau keine Beratung einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen will, kann sie kaum dazu gezwungen werden. Ein professionelles und breites Beratungsangebot wird da bessere Dienste leisten als die Verpflichtung.

Abschliessend muss festgehalten werden, dass die Initianten sich wünschen, dass Frauen, die mit ihrer Schwangerschaft in einen tiefen Konflikt geraten und Hilfe benötigen, diese im sozialen Umfeld und in Beratungsstellen finden und sich für die Geburt des Kindes entscheiden. Begleitend dazu müssen wir in Liechtenstein weiter kritisch prüfen, was für ein gutes Kinderumfeld und Familien noch weiter getan werden kann. Schwangere in Konfliktsituationen sollen die Hilfe finden, die eine Mutterschaft und ein Aufwachsen des Kindes in geordnetem Umfeld ermöglichen. Leider gibt es immer wieder Fälle, in denen

die Frau diese Lösung für sich und ihr Kind nicht findet. In diesem Fall soll die Frau nicht weiter kriminalisiert werden.

Liechtenstein ist ein kleines Land und so erscheint es befremdlich, wenn wir auf unseren wenigen Quadratkilometern die Praxis der Abtreibung weiterhin rigoros unter Strafe stellen, obwohl sie im nahen benachbarten Ausland – regelmässig gestützt auf die dortigen Bestimmungen über die „Fristenlösung“ – straffrei stattfindet und Frauen aus Liechtenstein davon Gebrauch machen. Trotzdem wollen die Initianten der christlichen Tradition und Grundhaltung Liechtensteins Rechnung tragen und mit dem Verbot der Abtreibungspraxis ein deutliches Signal für den Schutz des Lebens setzen.

Vaduz, 26. September 2011